

daß gar zu in Beschäftigung wird vorgehoben - darüber
kannst du, dann auch die Beschäftigung der Beschäftigten
ist ^{hier} ~~es~~ zeigen die vollkommenste Gleichzeitigkeit mit
den übrigen - jedoch die Beschäftigung. Damit sollen die
von den übrigen gegebenen Lehren für die Beschäftigung der Beschäftigten
der Beschäftigten, insbesondere für die Beschäftigten der Beschäftigten
so sehr an der Beschäftigung der Beschäftigten überlegen.

zu I. 28 ist kein Gl. da I. 26, in der alten
Form schon 22 gestellt, ist gestrichen; die Gl. zeigt die
alte Gestalt. I. 36 ist nicht gestrichen. die Gl. zu II. 37,
38 ist mit 39 in der alten Gl. nicht mehr vorhanden,
da die Gl. zu II. 37 in der Gl. zu 39 gestrichen ist 1 u. 2
eingestrichen, die Gl. zu 38 schon 22 gestrichen wird. zu
III. 18 ist kein Gl. vorhanden. die Gestaltung selbst zu
dinsten erst III. 8. 2 mit dem folgenden Worte
heißt erhaben bei articulum u. in eingestrichen
Ausführung ist die Gestalt.

A. Hoff 72 (Gangru). 62, 69, 71 - Artikel.